

Amtsgericht Kiel



Amtsgericht Kiel, Deliusstraße 22, 24114 Kiel

Herrn
Jan Ciriack
Wohlers Allee 16
22767 Hamburg

für Rückfragen:
Telefon: 0431 604-2235
Telefax: 0431 604-2802

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
47 Cs 590 Js 43955/23

Datum
30.12.2024

Trommer, C., geb. 31.03.1994 u.a.
wg. Nötigung

Sehr geehrter Herr Ciriack,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 23.12.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Brunnenmeyer, Justizamtsinspektorin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Deliusstraße 22
24114 Kiel

Telefon: 0431 604-0
Telefax: 0431 604-2850
Internet: <https://schleswig-holstein.de/agkiel>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

47 Cs 590 Js 43955/23



Amtsgeschichte Kiel

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

- 1) **Clara Wella Amira Trommer**,
geboren am 31.03.1994 in Leipzig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Achterkamp 91,
24106 Kiel
 - 2) **Jan Ciriack**,
geboren am 02.11.1976 in Tönning, wohnhaft: Wohlers Allee 16, 22767 Hamburg
 - 3) **Tim Roland Buthmann**,
geboren am 10.07.1991 in Kiel, wohnhaft: Stromeyerallee 40, 24159 Kiel
 - 4) **Moritz Riedacher**,
geboren am 08.07.1996 in Stuttgart, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Bodelschwingh-
straße 16c, 70597 Stuttgart
 - 5) **Jana Trommer**,
geboren am 17.03.1970 in Dresden, wohnhaft: Cilly-Schäfer-Straße 20, 35037 Marburg
- Verteidiger:
Rechtsanwalt **Dr. Jannik Rienhoff**, Schwanallee 18-20, 35037 Marburg, Gz.:
597/24-JR-07/JR
- 6) **Stefan Diefenbach-Trommer**,
geboren am 19.04.1971 in München, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Cilly-Schä-
fer-Straße 20, 35037 Marburg

wegen Nötigung

hat das Amtsgeschichte Kiel durch die Richterin Harms am 23. Dezember 2024 beschlossen:

1. Der Anträge der Staatsanwaltschaft Kiel vom 27.11.2023 auf Erlass der Strafbefehle wer-
den gem. § 408 Abs. 2 StPO abgelehnt.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Ange-
schuldigten.

Gründe

I.

Den Angeschuldigten wird eine gemeinschaftlich begangene Nötigung am 10.07.2023 gegen 07.52 Uhr gemäß §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. StGB vorgeworfen, dadurch, dass die Angeschuldigten sich als Teil der Letzten Generation auf Höhe der Lichtzeichenanlage der Straßenkreuzung B503/Westring derart auf die dreispurige Fahrbahn der Bundesstraße 503 gesetzt haben sollen, dass die Straße in Richtung Westring nicht mehr von Kraftfahrzeugen passiert werden konnte und der Kraftfahrzeugverkehr, wie von den Angeschuldigten beabsichtigt, vollständig an der Weiterfahrt gehindert worden sein soll. Während die Angeschuldigten Clara Trommer, Jana Trommer, Diefenbach-Trommer und Buthmann jeweils eine Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn fest geklebt haben sollen, um die erwarteten polizeilichen Maßnahmen zu erschweren, soll der Angeschuldigte Ciriack sich gemeinsam mit dem Angeschuldigten Riedacher auf die Fahrbahn gesetzt haben, ohne ihre Hände an der Straße festzukleben.

Infolge der Blockade soll es zu einem Rückstau von etwa 80 Fahrzeugen gekommen sein, wobei ein Teil der Fahrzeuge durch die eingesetzten Polizeibeamten über die rechts von der Fahrbahn angrenzende Radverkehrsanlage abgeleitet werden konnte. Erst nachdem die Hände der Angeschuldigten Clara Trommer, Jana Trommer, Diefenbach-Trommer und Buthmann von dem Asphalt gelöst und alle von der Fahrbahn entfernt werden konnten, soll die Fahrbahn um 8:44 Uhr wieder freigegeben und die aufgrund der Blockade erfolgte Sperrung des dortigen Zubringers aufgehoben worden sein sollen.

II.

Gemäß § 408 Abs. 2 S. 1 StPO sind die Anträge auf Erlass der Strafbefehle abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 408 Abs. 1 StPO nicht besteht. Am hinreichenden Tatverdacht fehlt es nicht nur, wenn der den Schuldvorwurf begründende Sachverhalt nicht beweisbar erscheint, sondern auch dann, wenn er ergibt, dass der Beschuldigte aus Rechtsgründen nicht strafbar ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 408 Rn. 7). Der Antrag auf Erlass des Strafbefehls war vorliegend aus rechtlichen Gründen abzulehnen, da die Angeschuldigten sich nicht strafbar gemacht haben.

Die Tat stellte sich nicht als verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB dar.

Im Einzelnen:

Vorliegend sind weder das angewandte Nötigungsmittel, noch der angestrebte Zweck für sich genommen als verwerflich anzusehen. Der Zweck der Aktion lag darin, die Aufmerksamkeit auf den Klimawandel und die unumkehrbare Klimakatastrophe zu lenken. Dieses Ansinnen ist nicht sozialwidrig und nicht verwerflich. Das angewandte Nötigungsmittel, die Blockade der Straße und das Zeigen von Protestbannern, wird durch die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG geschützt. Die Angeschuldigten haben dieses Recht aber über Gebühr in Anspruch genommen, weil sie sich - jedenfalls teilweise - auf der Straße festklebten und so eine Situation geschaffen haben, in der sie Auflagen, etwa die Verlegung der Versammlung an den Straßenrand, nicht mehr erfüllen konnten. Deshalb besteht hier kein vorbehaltloser Schutz durch das Grundrecht.

Entscheidend ist daher, ob die Anwendung von Gewalt im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Blockade zwar den morgendlichen Berufsverkehr traf, jedoch nur knapp eine Stunde anhielt und einige Fahrzeuge von der Polizei über die rechts von der Fahrbahn angrenzende Radverkehrsanlage abgeleitet werden konnten. Dies ist dem schnellen Handeln der Polizei vor Ort zuzuschreiben. Aber auch für die Angeschuldigten wirkt die Kürze der Aktion entlastend. Die Klebeaktion wurde nämlich erst kurz vor dem Eintreffen der Polizeibeamten begonnen. Der zeitliche Umfang der Blockade lag in den Händen der Demonstranten, die Presse war unmittelbar vor Ort, laut Polizeibericht handelte es sich um Pressevertreter der Kieler Nachrichten und des NDR. Es ging den Demonstrierenden darum, einen Medienaufschrei zu provozieren. Dabei sollten nach dem aus den Medien bekannten Selbstverständnis der Letzten Generation die Verkehrsteilnehmer nicht mehr als notwendig, um sich Gehör zu verschaffen, beansprucht werden. Entsprechend dieses Selbstverständnisses handelten die Angeschuldigten. Sie gingen vermutlich davon aus, dass ihre Handflächen in kurzer Zeit von der Fahrbahn gelöst werden können. Die Anhaftung der Hände auf der Straße dürfte eher symbolisch erfolgt sein.

Die Aktion hatte einen mittelbaren Sachbezug. Die medienwirksame Demonstration erzeugte Aufmerksamkeit, die ein politisches Handeln der Verantwortlichen für den Klimaschutz bewirken kann. Zwar enthielten die von den Demonstranten vorgehaltenen Banner nicht die Worte „Klima“ oder „Klimaschutz“. Aus den unzähligen Vorfällen in der Vergangenheit war jedoch allgemein bekannt, dass die Letzte Generation mit ihrer besonderen Art des Protestes der Klimabewegung zu-

zuordnen ist. Dazu veröffentlichte die Angeschuldigte Jana Trommer am 10.07.2023 auf der Plattform instagram folgende Stellungnahme: „Ich bin heute an meinem freien Tag aus Marburg nach Kiel gekommen, um an der Seite meiner Tochter zu protestieren: erstens für die Einhaltung unserer Verfassung, die den effektiven Schutz unserer Lebensgrundlagen und damit die Freiheitsrechte künftiger Generationen vorschreibt. Und zweitens gegen die Kriminalisierung unseres gewaltfreien legitim Klimaprotestes“. Weiter enthält das Statement folgende Aussage: "Wenn die Regierung keine angemessenen Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise durchsetzt, ist unser Protest weiterhin unauffindbar, wichtig und legitim."

Im Übrigen darf im Hinblick auf die garantierte Versammlungsfreiheit nicht jede Demonstration, die keinen ganz unmittelbaren Sachbezug aufweist, per se als verwerflich eingestuft werden. Vielmehr ist es gerade der Kerngedanke einer Demonstration zur Erzeugung von allgemeiner Aufmerksamkeit auch unbeteiligte Personen in Anspruch zu nehmen. Zum anderen lässt sich die Auffassung vertreten, dass die hier behinderten Autofahrer zu einem kleinen Teil sogar für die Klimakatastrophe mitverantwortlich sind. Der Sachbezug ist demnach bei der Blockade von klimaschädlichen Verbrennermotoren jedenfalls mittelbar zu bejahen.

Das Vorgehen der Angeschuldigten ist juristisch als Gewalthandlung einzustufen. In der Situation verhielten sie sich indes alle passiv und gegenüber den Polizeibeamten durchaus kooperativ. Aktive Handlungen, die das Lösen des Klebers von der Straßenoberfläche erschweren sollten, wurden nicht vorgenommen. Es kam auch zu keinen Auseinandersetzungen mit den betroffenen Verkehrsteilnehmern.

Dennoch wurden die Freiheitsrechte der Fahrzeugführer durch die Angeschuldigten beeinträchtigt. Das gilt ohne Einschränkung, obwohl immer mit Verkehrsbeeinträchtigungen gerechnet werden muss. Weiter gibt es auch ein Recht darauf, sich politischen Kundgaben entziehen zu können. Diese Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit der anderen wurde von den Angeschuldigten gewaltsam beschränkt. Die Blockade erfolgte zudem ohne vorherige allgemeine Ankündigung. Die Verkehrsteilnehmer hatten keine Möglichkeit, sich auf die Blockade einzustellen. Die Zwangswirkungen halten sich nach der Bewertung des Gerichts allerdings noch in einem sozial erträglichen Rahmen. Die Klimakatastrophe betrifft die Menschheit in ihrer Gesamtheit und ist mehr als ein bloß politisches Thema. Die Angeschuldigten haben aufgrund ihrer festen Überzeugung, jetzt aktiv werden zu müssen, gehandelt, in der Hoffnung in einer klimagerechten Zukunft leben zu können. Dem Ziel, auf die Notwendigkeit des Klimaschutzes hinzuweisen, kommt ein erhebliches Gewicht zu, insbesondere da vorliegend wie oben ausgeführt nur eine unerhebliche, da kurze Beeinträchtigung, vorlag.

Die Letzte Generation, der die Angeschuldigten zumindest zum Tatzeitpunkt angehörten, hat diese Art des Protestes offiziell aufgegeben. Das hat sich bisher bewahrheitet.

Die Nachwirkung beschäftigt die Gesellschaft und die Gerichte. Die Aktion der Angeschuldigten stellt nach Ansicht des Gerichts kein strafwürdiges Unrecht dar, so dass die Anträge auf Erlass der Strafbefehle abzulehnen waren.

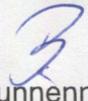
III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 467 Abs. 1 Strafprozessordnung.

Harms
Richterin



Beglaubigt
Kiel, 30.12.2024


Brunnenmeyer
Justizamtsinspektorin